



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 9

Neustadt a.d. Waldnaab, den 29. Juni 2010

40. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;-  
Antrag der Firma Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co. KG, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 1.5, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus bestehenden Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (naturbelassenem Erdgas) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 307 Megawatt insbesondere durch den Austausch der Maschineneinheiten ME 1, ME 2, ME 3 und ME 5 (Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit emissionsärmeren Maschinen  
Öffentliche Bekanntmachung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2010



Bekanntmachung der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2009



Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010;  
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2010



Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe



Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe



Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe



Bekanntmachung der 1. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung BGS-WAS des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010



## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### **Herrn Willibald Reil**

**aus Roggenstein**

**Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande**

welcher am 7. Juni 2010 im 79. Lebensjahr verstorben ist

Herr Reil gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in der Legislaturperiode von 1972 bis 1978 an.

Der Verstorbene hat damit in den ersten Jahren nach der Gebietsreform kompetent und mit Sachverstand insbesondere im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr sowie im Ausschuss für Krankenhaus- und Gesundheitswesen mitgewirkt und zum Zusammenwachsen des neuen Großlandkreises beigetragen.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, im Juni 2010**

**Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen**

Simon Wittmann  
Landrat

Albert Nickl  
CSU

Dagmar Mittelmeier  
SPD

Karl Lorenz  
FW

Hannelore Ott  
FDP/UW

Markus Heining  
ÖDP

Klaus Bergmann  
B 90/DIE GRÜNEN

\*\*\*

## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### **Herrn Adolf Füßl**

**aus Altenstadt a.d. Waldnaab**

welcher am 27. Juni 2010 im 71. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von Juli 1979 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im November 1990 beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beschäftigt. Herr Füßl war anfangs beim Bauhof in Altenstadt a.d. Waldnaab als Straßenarbeiter eingesetzt, später wechselte er zur Landkreisdeponie „Kalkhäusl“. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörten alle anfallenden Aufgaben des täglichen Deponiebetriebes.

Herr Füßl erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Er war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, 29.06.2006**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**

\*\*\*

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;-  
Antrag der Firma Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co. KG, Kallenbergstraße 7,  
45141 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der  
Nr. 1.5, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grund-  
stück Fl. Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus bestehenden Gasturbinenanlage zum Antrieb von  
Arbeitsmaschinen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (naturbelassenem Erdgas) mit  
einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 307 Megawatt insbesondere durch den Austausch der  
Maschineneinheiten ME 1, ME 2, ME 3 und ME 5 (Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit emissi-  
onsärmeren Maschinen**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
– 9. BImSchV – ergeht folgende

### **Öffentliche Bekanntmachung:**

Die Firma Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH u. Co. KG – MEGAL -, Kallenbergstraße 7,  
45141 Essen, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab am 05.05.2010 Antrag auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit §§ 1,  
2 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und  
der Nr. 1.5, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück  
Fl. Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus bestehenden Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschi-  
nen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (naturbelassenem Erdgas) mit einer Gesamt-  
Feuerungswärmeleistung von 307 Megawatt (Erdgasverdichterstation), gestellt.

### **Gegenstand der einzelnen beantragten Änderungen sind u. a. folgende Maßnahmen:**

- Austausch der bestehenden Maschineneinheiten ME 1, ME 2 und ME 3 (Gasturbinen mit Erdgasver-  
dichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 60 MW durch neue Maschineneinheiten ME 1, ME  
2 und ME 3 (Gasturbinen mit Erdgasverdichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 52 MW je-  
weils unter Beibehaltung der vorhandenen Hallen, Maschinenfundamente, Abgaskamine sowie der  
Abwärmenutzung (Kessel).
- Austausch der bestehenden Maschineneinheit ME 5 (Gasturbine mit Erdgasverdichter) mit einer Feu-  
erungswärmeleistung von 60 MW durch eine neue Maschineneinheit ME 5 (Gasturbine und Erdgasver-  
dichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von 40 MW unter Beibehaltung der vorhandenen Halle,  
des Maschinenfundamentes und des Abgaskamins.
- Änderung (Minderung) der installierten Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 307 MW auf eine  
Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 263 MW durch den Austausch der o. g. Maschineneinheiten ME  
1, ME 2, ME 3 und ME 5.
- Errichtung und Nutzung von vier neuen Trafoboxen
- Erweiterung und Nutzung des Elektrotechnikgebäudes (Kontrollgebäudes).
- Änderung der Abwärmenutzung der Maschineneinheiten ME 1, ME 2 und ME 3 durch Zuführung von  
Dampf mit einer höheren Auslegungstemperatur (524 °C anstatt 504 °C) an die bestehende Dampf-  
turbine.

## **Zweck der Änderungen:**

Mit der Novellierung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – vom 20.07.2004 wurde der Emissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid bei den Gasturbinenanlagen verschärft.

Zur Einhaltung des neuen Stickstoffdioxidemissionsgrenzwertes, spätestens zum 01.10.2015, ist es notwendig die bestehenden Maschineneinheiten ME 1, ME 2, ME 3 und ME5 (Gasturbinen mit Ergasverdichter) durch emissionsärmere zu ersetzen.

## **Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen:**

### a) Luftreinhaltung:

Die beim Betrieb der neuen Gasturbinenanlagen (ME 1, ME 2, ME 3 und ME 5) entstehenden Abgase werden über die jeweils bestehenden Abgaskamine mit einer Höhe von 40 Metern abgeleitet. Die Minderung der Stickoxide erfolgt verbrennungstechnisch. Die neuen Maschineneinheiten verfügen über einen höheren Wirkungsgrad, dies hat zur Folge, dass die installierte Feuerungswärmeleistung sich verringert, was zu einer Senkung der Abgasgesamtmenge führt.

Die neuen Gasturbinen halten laut Herstellerangaben den verschärften Stickstoffdioxidemissionsgrenzwert ein.

Auch die neuen Maschineneinheiten (ME 1, ME 2 und ME 3) werden unverändert mit einer Abwärmennutzung betrieben; der dabei entstehende Dampf wird der bestehenden Maschineneinheit 4 (Dampfturbine) zugeführt. Diese ersetzt eine ansonsten notwendige Gasturbine (Einsparung von Stickoxid- und Kohlenmonoxidabgasen).

### b) Schallschutz:

Die vorgesehenen Anlagen- und Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Schall- und Schwingungstechnik ausgeführt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Maschineneinheiten in den vorhandenen Hallen werden die Schallemissionen nicht erhöht.

### c) Überwachung der Luftemissionen:

Neben den wiederkehrenden Luftemissionsmessungen erfolgt die Überprüfung zur Einhaltung des Luftemissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid durch eine kontinuierliche Messeinrichtung.

## **Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Gefahren:**

Die Erdgasverdichterstation wird durch eine automatische Brandmeldeanlage brandschutztechnisch überwacht.

Des Weiteren erfolgt in ausgewiesenen Schutzbereichen eine Überwachung durch eine Gaswarnanlage.

### **Inbetriebnahme der Anlagenänderung:**

Die neue Maschineneinheit ME 1 soll im November 2011 in Betrieb gehen.

Die Inbetriebnahme der Maschineneinheiten ME 2, ME 3 und ME 5 erfolgt in den Jahren 2013 bis 2015.

### **Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:**

Der Antrag mit den zur Beurteilung dieses Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 07. Juli 2010 bis einschließlich 06. August 2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Im Zeitraum vom 07. Juli 2010 bis einschließlich 20. August 2010 können Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, erhoben werden. Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

### **Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:**

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in o. g. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist (20. August 2010) im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht.

Falls das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt

am Mittwoch, den 15. September 2010, um 9.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab,  
Dienstgebäude „A“, Zimmer A 217, Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab.

### **Kein Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:**

Werden keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben erhoben findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – kein Erörterungstermin statt. Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden,

c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 23.06.2010**  
**Landratsamt**

**Zapf**  
**Regierungsrat**

\* \* \*

Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

I.  
**Haushaltssatzung**

**des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.**  
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

**für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband Eschenbach i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird  
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 511.000 EURO

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 22.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 366.485 EURO festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 EURO festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2009 von insgesamt 283 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler  
im **Verwaltungshaushalt** **1.295 EURO** und  
im **Vermögenshaushalt** **0 EURO**.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EURO festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

#### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 10.06.2010

Schulverband Eschenbach i.d.OPf

gez.

Lehr

Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 08.06.2010 Nr. 21-941-119/2010 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 10.06.2010

gez.

Lehr

Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

## Bekanntmachung der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2009

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2009 übersandt.

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2009 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2011 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

### Bevölkerungsstand am 31.12.2009

<b>09374000</b>	<b>Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>	<b>Oberpfalz</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 925
09374170	Bechtsrieth	1 103
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 178
09374118	Eslarn, M	2 893
09374119	Etzenricht	1 635
09374121	Floß, M	3 519
09374122	Flossenbürg	1 670
09374123	Georgenberg	1 420
09374124	Grafenwöhr, St	6 686
09374127	Irchenrieth	1 168
09374128	Kirchendemmenreuth	890
09374129	Kirchenthumbach, M	3 294
09374131	Kohlberg, M	1 261
09374132	Leuchtenberg, M	1 303
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 440
09374134	Mantel, M	2 990
09374137	Moosbach, M	2 478
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 889
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 263
09374144	Parkstein, M	2 280
09374146	Pirk	1 819
09374147	Pleystein, St	2 607
09374149	Pressath, St	4 449
09374150	Püchersreuth	1 625
09374154	Schirmitz	2 065
09374155	Schlammersdorf	885
09374156	Schwarzenbach	1 163
09374157	Speinshart	1 152
09374158	Störnstein	1 455
09374159	Tännesberg, M	1 507

09374160	Theisseil	1 216
09374148	Trabitz	1 316
09374162	Vohenstrauß, St	7 659
09374163	Vorbach	1 032
09374164	Waidhaus, M	2 403
09374165	Waldthurn, M	2 027
09374166	Weierhammer	3 865
09374168	Windischeschenbach, St	5 261
	<b>zusammen</b>	<b>97 791</b>

\*\*\*

**Der Abstimmungsleiter**  
des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Neustadt a.d.Waldnaab, 08. Juni 2010

## **Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010**

### **Bekanntmachung**

#### **über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses**

Am 06. Juli 2010 um 17.00 Uhr tritt der Kreisabstimmungsausschuss in Zi. Nr. 53 (Kapelle), 2. Stock des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab, Gebäude B, Stadtplatz 38, zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Landkreis gemäß Art. 78 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes und § 69 der Landeswahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Steghöfer  
Abstimmungsleiter

\*\*\*

### **Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2010

#### **I.**

Auf Grund der § 10 der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG- und Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 131.600,-- €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 651.900,-- €

ab.

## § 2

*Kreditaufnahmen* für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

*Verpflichtungsermächtigungen* im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Eine *Verwaltungsumlage* wird nicht erhoben.

(2) Eine *Investitionsumlage* wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der *Kassenkredite* zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2010, Nr. 21-941-118/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2010 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe in Haselbrunn Nr. 4, 92676 Speinshart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tremmersdorf, den 21. Juni 2010

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe, Sitz: Tremmersdorf**

gez. Josef Wiesend, Vorstandsvorsitzender

\*\*\*

#### **4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende

Satzung:

§ 1

##### **Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 30.05.1995 in der Fassung der Änderungen vom 31.3.1998, 25.04.2001 und 26.4.2006 wird wie folgt geändert:

##### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3, Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

##### **§ 9a Grundgebühr**

(1) die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss

bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. $Q_3$ 4,0 m <sup>3</sup> /h	30,60 €/Jahr
über $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. $Q_3$ 4,0 m <sup>3</sup> /h	36,72 €/Jahr

##### **§ 10 Verbrauchsgebühr:**

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entommenen Wassers:

0,77 €

(4a) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die einmalige Gebühr hierfür

15,34 €

Die Verbrauchsgebühr ist nach Abs 3 zu entrichten.

b) wird Bauwasser ohne Bauwasserzähler dem Versorgungsnetz entnommen, so wird eine Pauschale von

25,56 €

für jeweils 12 Monate erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Tremmersdorf, den 5.5.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe

Josef Wiesend  
Verbandsvorsitzender

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.94 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26.7.04 (GVBl. S. 272) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende:

### **5. Satzung**

zur Änderung der Verbandssatzung vom 29. Juni 1967, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2000

#### **§ 1**

**§ 20 Jahresrechnung, Prüfung** lautet nunmehr:

"(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden, übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab."

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Tremmersdorf, den 05.05.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe

Josef Wiesend  
Verbandsvorsitzender

## **1.Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 25.07.2000

### **§ 1**

§ 2 lautet nunmehr:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt an der Waldnaab in Kraft.

Tremmersdorf, den 05.05.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe

Josef Wiesend  
Verbandsvorsitzender

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr DM
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von -,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr -,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
00	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO Abgabeordnung (AO 1977)
002	021	4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr DM
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 bis 150 €
07		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

**Kommunales Kosterverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	-,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung eines Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr -,75 € je angefangene Seite, mindestens 5€.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABl.S.918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl.S.640)
000		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	-,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €

\*\*\*

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe folgende

## **1. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung BGS-WAS vom 8.12.2004**

### **§ 1 Änderung**

[1] § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,34 **Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,34 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

[2] § 13 erhält folgende Fassung:

### **§ 13** Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühren werden ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensuld jeden Jahres sind zum 28.2./30.4/30.6/30.8/30.10. zweimonatliche Vorauszahlungen (Abschläge) in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

Weiden i.d. OPf., 09.12.2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe  
Marianne Rauh  
Verbandsvorsitzende

\*\*\*

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010**

I. (Haushaltssatzung laut Beilage)

II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 17.06.2010 Nr. 12-1512 NEW 29 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 28.06.2010  
Landratsamt

gez.  
Simon Wittmann  
Landrat

**HAUSHALTSSATZUNG**

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.600.874,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.793.875,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 33.833.576,05 € (Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	795.196,00 €	
der Grundsteuer B	5.247.922,00 €	
der Gewerbesteuer	23.193.914,00 €	29.237.032,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		26.270.489,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung		<u>2.066.879,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:		57.574.400,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 Anspruch hatten		21.108.335,00 €
---	--	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen		78.682.735,00 €
--------------------------------	--	-----------------

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	43,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	43,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	43,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 28.06.2010  
Landratsamt

gez.  
Simon Wittmann  
Landrat

\*\*\*